



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30502-152/82/170-2024  
Betreff

Datum  
22.04.2024

Kapuzinerplatz 1  
5580 Tamsweg  
Fax +43 6474 6541 6519  
bh-tamsweg@salzburg.gv.at  
Dr. Dieter Motzka  
Telefon +43 6474 6541 6502

### Allgemeine Bekanntmachung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

#### Eigentümergeinschaft Karneralm, Röder - Russ - Sperling, Ramingstein;

1. Bauplatzerklärung für die Grundstücke LN 1551/16 und 1551/21, KG Ramingstein.
2. Baubehördliche Bewilligung zur Erweiterung des bestehenden Gebäudes nach Norden auf LN 1551/16, KG Ramingstein und Errichtung einer unterirdischen Garage auf LN 1551/21, KG Ramingstein sowie Sanierung des bestehenden Gasthofs und Abbruch der bestehenden Garage mit Unterschreitung des Mindestabstandes zur Bauplatzgrenze gegenüber der LN 1551/1, KG Ramingstein.
3. Gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der Gastgewerbebetriebsanlage „Pension Königstuhl“ durch Errichtung und Betrieb eines gewerblich genutzten Apartmenthauses (bestehendes Gebäude plus Erweiterung) samt unterirdischer Garage auf LN 1551/16 und LN 1551/21, KG Ramingstein.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: 5591 Ramingstein, Karneralm 263

Datum: Mittwoch, den 8.5.2024

Zeit: 9:00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes  
§§ 353 bis 359a der Gewerbeordnung 1994  
§§ 7 bis 9 des Baupolizeigesetzes  
§§ 12ff und § 25 (8) des Bebauungsgesetzes

**Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Stellung als Partei im Bauverfahren verlieren, soweit Sie nicht bis spätestens am Tage vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erheben** und daher angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren nur jene Nachbarn Parteien sind, die spätestens bei der Augenscheinverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben, und zwar vom Zeitpunkt Ihrer Einwendungen an.**

Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 auch nach Abschluss der Augenscheinverhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinverhandlung anberaumt hat.

Sie können selbst kommen, oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

In Pläne und sonstige Behelfe können Sie während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, 1. Stock, Zimmer Nr. 117 und beim jeweiligen Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Nachbarn können ihre Stellungnahme auch vorab schriftlich bis zum 7.5.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg einbringen.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Dr. Dieter Motzka

angeschlagen am:.....  
abgenommen am:.....